

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Bei der Beantragung von Pflegegeld müssen

- Name, Vorname u. Geburtsdatum des Pflegebedürftigen
- Wohnanschrift vor Heimaufnahme
- Tag der Aufnahme in die Einrichtung angegeben werden.

Ferner sind dem Pflegegeldantrag beizufügen:

- ein Nachweis über Ansprüche nach beihilferechtlichen Vorschriften
- Unterlagen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Heimbewohners
- der Bescheid über die Festsetzung der gesondert berechenbaren Aufwendungen (Investitionskosten)
- der Bescheid der Pflegekasse als Nachweis über den Anspruch von Leistungen nach § 43 SGB XI.

Noch weitere Fragen?

Weitere Informationen zum Pflegegeld erhalten Sie in den trägerunabhängigen Beratungs- und Infocentern Pflege.

Weitere Infoblätter der Beratungs- und Infocenter Pflege:

- Die Begutachtung
- Vollstationäre Pflege
- Tagespflege
- Heimaufsicht
- Kurzzeitpflege
- Elternunterhalt
- Häusliche Pflege
- Hilfs- und Pflegehilfsmittel
- Demenz
- Zus. Betreuungsleistungen

Und so sind wir zu erreichen:

Weitere Tipps erhalten Sie in Ihrem örtlichen Beratungs- und Infocenter Pflege.

Castrop-Rauxel:

☎ 02305 106-2462
☎ 02305 106-2814
E-Mail:
bip@castrop-rauxel.de

Dorsten:

☎ 02362 66-4299
☎ 02362 66-5752
E-Mail: bip@dorsten.de

Haltern am See:

☎ 02364 933-218
oder 933-231
☎ 02364 933-6-218
E-Mail: bip@haltern.de

Marl:

☎ 02365 99-2296
oder 99-2285
☎ 02365 99-2466
E-Mail: bip@marl.de

Recklinghausen:

☎ 02361 50-2134
oder 50-2124
☎ 02361 50-2052
E-Mail:
bip@recklinghausen.de

Datteln:

☎ 02363 107-392
☎ 02363 107-441
E-Mail: bip@datteln.de

Gladbeck:

☎ 02043 99-2773
oder 99-2774
☎ 02043 99-1505
E-Mail:
bip@stadt-gladbeck.de

Herten:

☎ 02366 303-585
oder 303-586
☎ 02366 303-226
E-Mail: bip@herten.de

Oer-Erkenschwick:

☎ 02368 691-326
☎ 02368 691-328
E-Mail:
bip@oer-erkenschwick.de

Waltrop:

☎ 02309 930-310
oder 930-309
☎ 02309 930-307
E-Mail: bip@waltrop.de

Stand:2/2015

Herausgeber:

Kreis Recklinghausen
Beratungs- und
Infocenter Pflege
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

☎ 02361 50-2639
oder 50-2026
☎ 02361 50-2226
E-Mail:
bip@kreis-re.de

BIP INFO

PFLEGEWOHNGELD



Was ist Pflegewohngeld?

Die Kosten der Heimunterbringung setzen sich aus drei unterschiedlichen Faktoren zusammen, den

- Pflegekosten,
- Kosten für Unterkunft + Verpflegung,
- Investitionskosten.

Die Pflegekasse übernimmt lediglich die pflegebedingten Kosten und die Kosten für die soziale Betreuung bis zum Höchstbetrag der jeweiligen Pflegestufe. Die anderen Kosten müssen von den Bewohnern/innen selbst finanziert werden.

Mit Investitionskosten sind die Kosten gemeint, die dem Träger einer Pflegeeinrichtung im Zusammenhang mit der Herstellung, der Anschaffung und der Instandsetzung von Gebäuden entstanden sind.

Sofern Heimbewohner/innen aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation nicht in der Lage sind, die Investitionskosten selbst zu tragen, kann in Nordrhein-Westfalen unter bestimmten Voraussetzungen Pflegewohngeld gewährt werden.

Pflegewohngeld steht der Einrichtung zu, in der der Pflegebedürftige lebt. Es dient zur Deckung der Investitionskosten eines Heimes.

Die Investitionskosten sind in jeder Einrichtung unterschiedlich hoch.

Pflegewohngeld kann höchstens bis zur Höhe der tatsächlichen Investitionskosten des jeweiligen Heimes gewährt werden.

Wer erhält Pflegewohngeld?

Pflegewohngeld wird nur für die Heimbewohner gezahlt, die Leistungen von der Pflegekasse erhalten. Für Heimbewohner mit der Pflegestufe 0 oder Heimbewohner, die keiner Pflegekasse angehören, besteht kein Anspruch auf Pflegewohngeld.

Die Gewährung von Pflegewohngeld ist einkommens- und vermögensabhängig. Das Sparvermögen (z.B. Bargeld, Depot- und Sparguthaben) darf bis zu 10.000 € betragen.

Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerschaften und eheähnlichen Gemeinschaften beträgt dieser Freibetrag 15.000 €.

Reichen die eigenen finanziellen Mittel zusammen mit dem Pflegewohngeld und den Leistungen der Pflegekasse zur Deckung der Heimkosten nicht aus, kann beim Sozialhilfeträger ein Antrag auf Übernahme der Restkosten gestellt werden.

Ein wesentlicher Unterschied zur Sozialhilfe besteht darin, dass bei der Inanspruchnahme von Pflegewohngeld die Angehörigen nicht zur Unterhaltspflicht herangezogen werden.

Wer stellt den Antrag?

Da Pflegewohngeld der Deckung der Investitionskosten dient, sind demnach grundsätzlich die Pflegeeinrichtungen anspruchsberechtigt, nicht jedoch die pflegebedürftige Person. Die Heime stellen daher in der Regel den Antrag.

Macht die Einrichtung von ihrem Antragsrecht keinen Gebrauch, so kann auch der Heimbewohner die Gewährung von Pflegewohngeld beantragen.

Wo wird der Antrag gestellt?

Bei Heimbewohnern, die vor der Heimaufnahme ihren Wohnsitz im Kreis Recklinghausen hatten, ist der Fachdienst 56 – Ressort Heimpflege – zuständig.

Bei Heimbewohnern, die vor der Heimaufnahme ihren Wohnsitz außerhalb Nordrhein-Westfalens hatten und in einer Einrichtung im Kreis Recklinghausen untergebracht sind, scheidet eine Pflegewohngeldgewährung durch den Kreis Recklinghausen aus.

Erhält ein Heimbewohner Leistungen im Rahmen der Kriegsoferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), ist für die Bewilligung und Zahlung des Pflegewohngeldes die Hauptfürsorgestelle beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster zuständig.